

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (1. Korrektur-Änderungsgesetz)**A. Zielsetzung**

Die mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte getroffenen und zum 1.1.1999 in Kraft getretenen Regelungen zur sogenannten Scheinselbständigkeit und zu arbeitnehmerähnlichen Selbständigen sind nicht nur wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch in hohem Maße schädlich, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich.

1. Die Neuregelungen des Korrekturgesetzes sind ohne seriöse empirische Erhebungen im Eilverfahren erlassen worden; sie sind in ihren Auswirkungen unübersehbar. Eine dem Anliegen angemessene Folgenabschätzung fehlt.
2. Fest steht bereits heute, daß sich die Neuregelungen zum einen in der Verhinderung des Entstehens selbständiger Existenzen, zum anderen in der Vernichtung bereits über Jahrzehnte hinweg bestehender Existenzen niederschlagen.
3. Dadurch werden zwangsläufig das Entstehen von zusätzlichen Arbeitsplätzen verhindert bzw. vorhandene Arbeitsplätze vernichtet.
4. Die gesetzestechnische Konzeption zur Feststellung der sogenannten Scheinselbständigkeit sieht vor, daß "Scheinselbständigkeit" u. a. dann vermutet wird, wenn die erwerbsmäßig tätige Person mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Das Kriterium ist demnach nicht erfüllt, wenn ein nichtehelicher

Lebenspartner angestellt wird. Damit diskriminiert das Gesetz unzulässig Familien im Verhältnis zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

5. Darüber hinaus nimmt das Gesetz Handelsvertreter, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit frei bestimmen können, willkürlich und ohne sachlichen Grund von der Neuregelung aus.

Ziel des Änderungsgesetzes ist daher:

1. Die Beseitigung verfassungswidriger Regelungen des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte.
2. Abschaffung unangemessener Beweislastführung zu Lasten der Freiheitsrechte der Bürger.
3. Ermöglichung von Existenzgründungen als Basis für neue Beschäftigungsverhältnisse in abhängiger Tätigkeit.
4. Ausschluß der Vernichtung selbständiger Existenzen.
5. Verhinderung von Mißbrauch durch eine klare, rechtsstaatlich einwandfreie Definition der Scheinselbstständigkeit.
6. Beseitigung von Widersprüchen zu den Publizitäts- und Eintragungsvorschriften des Handelsrechts.

B. Lösung

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ist hinsichtlich der Regelungen zur Scheinselbstständigkeit und zu den "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" zu ändern. Bei der Prüfung, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt, müssen alle bisherigen vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Die Existenzgründung ist ferner durch die Änderung des Tatbestandsmerkmals "regelmäßig" in "dauerhaft" (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IV) wieder zu erleichtern. Zugleich wird die Diskrimi-

nierung von Ehepartnern und Familien sowie die verfassungsrechtlich bedenkliche Ausnahmeregelung für Handelsvertreter beseitigt. Ferner wird die obligatorische Einbeziehung der "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" in die gesetzliche Rentenversicherung gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung sind keine Kostenmehrungen zu erwarten. Das Entstehen von mehr selbständigen Existenzen, die durch das vorliegende Gesetz wieder ermöglicht werden, führt im Endergebnis auch zu mehr abhängiger Beschäftigung. Damit wird die Sozialversicherung finanziell gestärkt.

06.05.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu
Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der
Arbeitnehmerrechte (1. Korrektur-Änderungsgesetz)**

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III 1

München, den 6. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident!

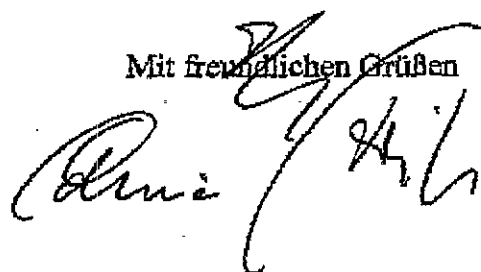
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung
der Arbeitnehmerrechte (1. Korrektur-Änderungsgesetz)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2
GOBR auf die Tagesordnung der 738. Sitzung am 21. Mai 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu
Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der
Arbeitnehmerrechte (1. Korrektur-Änderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„ (4) ¹Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und

1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. dauerhaft und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,
3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind und
4. nicht auf Grund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten,

wird vermutet, dass sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. ²Auftraggeber gelten als Arbeitgeber.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1988, BGBl. S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998, BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 9 wird aufgehoben.

2. § 231 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 eingeführten und am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Regelungen zur Scheinselbständigkeit (§ 7 Abs. 4 SGB IV) sowie zu arbeitnehmerähnlichen Selbständigen (§ 2 Nr. 9, § 231 Abs. 5 SGB VI) sind infolge der willkürlichen Diskriminierung der Familien (Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG) im Verhältnis zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften und infolge der ohne irgendeinen sachlichen Grund erfolgten Privilegierung der Handelsvertreter (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig.

Die durch die Neuregelung erfolgte Beweislastverteilung führt im Endergebnis dazu, dass gegebenenfalls eine materiell selbständige Tätigkeit durch die Beweislastumkehr sozialversicherungsrechtlich zu einer unselbständigen Tätigkeit definiert wird. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Beweislastumkehr verteilt das Risiko der Nicht-Aufklärbarkeit damit unangemessen und unfair auf die Schultern des Bürgers zu Gunsten der Bürokratie und widerspricht damit dem Geist der Grundrechte der Verfassung (in dubio pro libertate).

Die Neuregelung ist ohne irgendwelche seriösen empirischen Erhebungen im Eilverfahren erlassen worden. In Folge dessen hat sie gravierende arbeitsmarktpolitische Auswirkungen: Sie hindert das Entstehen selbständiger Tätigkeit und vernichtet bereits über Jahrzehnte hinweg bestehende selbständige Existenzen. Letztendlich erodiert damit auch die unselbständige Tätigkeit, denn diese setzt die Bereitschaft der Bürger voraus, das Wagnis und die Last einer selbstständigen Tätigkeit einzugehen.

Die Regelungen des Korrekturgesetz stehen auch im Wertungswiderspruch zu den handelsrechtlichen Vorschriften der Eintragung und Publizität. Sie behindern damit den freien Warenverkehr auf nationaler und internationaler Ebene.

Ziel des Änderungsgesetzes ist daher:

1. Die Beseitigung verfassungswidriger Regelungen des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte.
2. Abschaffung völlig unangemessener und unfairer Beweislastführung zu Lasten der Freiheitsrechte der Bürger.

3. Ermöglichung von Existenzgründungen als Basis für neue Beschäftigungsverhältnisse in abhängiger Tätigkeit.
4. Ausschluss der Vernichtung selbständiger Existenzen.
5. Verhinderung von Missbrauch durch eine klare, rechtsstaatlich einwandfreie Definition der Scheinselbständigkeit, die sich an der arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsprechung anlehnt.
6. Beseitigung von Widersprüchen zu den Publizitäts- und Eintragungsvorschriften des Handelsrechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die Kumulation der genannten Kriterien und den Verzicht auf eine Vermutung, wenn bereits zwei der vier Kriterien erfüllt werden, wird die Gründung und die Aufrechterhaltung selbständiger Tätigkeit erleichtert. Dies kommt gerade echten Existenzgründern und Jungunternehmern zugute, die in der Anfangsphase ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig zunächst auf weitere Mitarbeiter verzichten müssen und im Wesentlichen von einem Auftraggeber abhängig sind. In Nummer 2 wurde das Tatbestandsmerkmal "regelmäßig" durch das Tatbestandsmerkmal "dauerhaft" ersetzt. Wenn Existenzgründer im Rahmen des sog. Outsourcing eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und hierbei für einen vorübergehenden Zeitraum von 2 bis 3 Jahren auf Aufträge ihres früheren Arbeitgebers angewiesen sind, sind sie deshalb für diesen Zeitraum von der Neuregelung nicht betroffen.

Durch die Korrektur soll den Menschen der unerlässliche Mut und Anreiz gegeben werden, die Last der Gründung eines selbständigen Unternehmens auf sich zu nehmen.

Eine Kumulation der Kriterien ist ausreichend aber auch hinreichend, um einen Missbrauch der Scheinselbständigkeit in allen Zweigen der Sozialversicherung zu bekämpfen.

Durch die Erfassung aller vier Abgrenzungsbereiche wird eine rechtssichere Beurteilung der jeweiligen Erwerbstätigkeit ermöglicht. Erst wenn alle Kriterien erfüllt sind, ist es verhältnismäßig, eine Vermutung für das Vorliegen einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt anzunehmen und eine Beweislastumkehr herbeizuführen.

Die Änderung beseitigt ferner eine Ungleichbehandlung zwischen Ehepartnern und Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften, die nach geltendem Recht selbst dann gilt, wenn diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise nach § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III Ehepartnern gleichzustellen sind. Sie trägt damit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherige Regelung Rechnung. Darüber hinaus werden auch in Anlehnung beispielsweise an das Einkommensteuerricht Angehörigen-Arbeitsverhältnisse erfasst, denen eine Ernsthaftigkeit der Gestaltung und Durchführung zu Grunde liegt. Die zahlreichen typischen Familienbetriebe, bei denen statt fremder Arbeitskräfte mehrere Familienangehörige beschäftigt werden, finden somit wieder Berücksichtigung.

Die bisherige Ausnahmeregelung für Handelsvertreter nach § 7 Abs. 4 Satz 2 entbehrt eines sachlichen Differenzierungsgrundes und führt zur willkürlichen und damit verfassungswidrigen Bevorzugung einer Personengruppe. Die Änderung trägt damit verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung.

Weil die Neuregelung im Wesentlichen die Kriterien festschreibt, die sich in jahrzehntelanger Praxis in der Rechtsprechung bewährt haben, ist nahezu ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit, die materiell eine selbständige Tätigkeit ist, sozialversicherungsrechtlich zu einer un-selbständigen wird. Damit sind auch die Widersprüche zu den handelsrechtlichen Publizitäts- und Eintragungsvorschriften beseitigt.

Zu Artikel 2:

Zu Nr. 1:

Die Änderung ist ordnungspolitisch konsequent. Selbständige – und um solche Personen handelt es sich hier – haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen. Dies ist ausreichend. Eine weitere Gruppe von Selbständigen kraft Gesetzes in die Versicherungspflicht einzubeziehen, ist verfehlt. Insbesondere Existenzgründer werden damit von den finanziellen Belastungen der Versicherungspflicht verschont.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (1. Korrektur-Änderungsgesetz)

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.